



## **NETZWERK KINDERRECHTE ÖSTERREICH NATIONAL COALITION (NC) ZUR UMSETZUNG DER UNO-KINDERRECHTSKONVENTION IN ÖSTERREICH**

[www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at)

An das Präsidium des Parlaments und  
an das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

per E-Mail:

[Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at).

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 13. Juli 2018

**Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden; zu BMVRDJ-601.999/0014-V 1/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Netzwerk Kinderrechte Österreich ist ein Zusammenschluss von 42 Kinderrechtsorganisationen, die es sich zum Ziel gemacht haben, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich voranzutreiben. Im Jahr 2019 wird Österreich durch den UN-Kinderrechtsausschuss in Genf auf seine Fortschritte hinsichtlich seiner kinderrechtlichen Verpflichtungen überprüft. In diesem Rahmen erstellt das Netzwerk Kinderrechte auch einen „Ergänzenden Bericht“, um die Sicht der Zivilgesellschaft einzubringen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes in der Kinder- und Jugendhilfe aufgehoben und in die alleinige Zuständigkeit der Bundesländer übertragen. Begründet wird dieser Schritt mit einer Bereinigung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, eine fachliche Erklärung lässt sich den Erläuterungen leider nicht entnehmen. Das derzeitige Grundsatzgesetz, das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG), besteht erst seit 2013 und hat seitdem zu einer Vereinheitlichung der Kinder- und Jugendhilfesysteme der Bundesländer beigetragen. Erstmals gab es auch eine aussagekräftige Bundes-Kinder- und Jugendhilfestatistik, übrigens eine langfristige Forderung des UN-Kinderrechtsausschusses. Aktuell wird dieses Gesetzes evaluiert, die Ergebnisse werden für den Herbst 2018 erwartet.

Trotz des B-KJHG gibt es in den Bundesländern enorme Unterschiede in der Gewährung und Qualität von Kinder- und Jugendhilfeleistungen. So werden beispielsweise je 1.000 Minderjährige in Oberösterreich sechs Kinder fremduntergebracht und in Kärnten elf. Die Gruppengrößen, die Betreuungsschlüssel und die Anforderungen an die Fachkräfte

variieren massiv. Dies wurde auch von der Volksanwaltschaft in einem aktuellen Bericht festgestellt<sup>1</sup>.

Das jetzige Gesetzesvorhaben, neun unterschiedliche Kinder- und Jugendhilfesysteme zu schaffen, lässt eine weitere Ungleichbehandlung sowie eine massive Verschlechterung im Kinderschutz befürchten.

Eine „Verlängerung der Kinder- und Jugendhilfe“ ist aus der Sicht des Netzwerks Kinderrechte Österreich aus folgenden Gründen kinderrechtswidrig:

1. Kinder haben gemäß Art 19 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) sowie Art 5 BVG über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) ein Recht **auf Schutz vor Gewalt**.
2. Kinder haben gemäß Art 20 UN-KRK sowie Art 2 BVG Kinderrechte ein Recht auf besonderen **Schutz und staatliche Fürsorge**, wenn **sie nicht im familiären Umfeld** leben können.
3. Österreich hat sich verpflichtet, diese Kinderrechte zu gewährleisten und zwar für alle Kinder und Jugendliche, von Vorarlberg bis Burgenland (Art 2 UN-KRK).
4. Jedes Kind und jede/r Jugendliche/r muss nach dem **Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip** diejenige Unterstützung durch den Staat erhalten, die er/sie braucht, um sich bestmöglich entwickeln zu können, unabhängig vom Wohnort (Art 3 UN-KRK, Art 1 BVG Kinderrechte).
5. Obwohl die Grundsatzgesetzgebung bisher beim Bund liegt, führen die neun Ausführungsgesetze der Bundesländer zu gravierenden Unterschieden in den Kinderschutz- und Qualitätsstandards. Das führte wiederholt zu Kritik des UN-Kinderrechtsausschusses. In den „Abschließenden Bemerkungen“ hieß es dazu 2012<sup>2</sup>:

*Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass keine entsprechenden statistischen Daten vorliegen, um die Qualitätskontrolle der alternativen Betreuungseinrichtungen und der familienähnlichen alternativen Betreuungsmöglichkeiten für Kinder zu gewährleisten. Er stellt fest, dass die Aufsicht über diese Institutionen in die Zuständigkeit der Länder fällt, die **unterschiedliche Methoden und Praktiken** haben. Der Ausschuss zeigt sich auch besorgt darüber, dass das **Recht der Kinder auf Qualitätsstandards** der Pflege und Unterbringung nicht in das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern aufgenommen wurde. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat die Richtlinien für die alternative Betreuung von Kindern im Anhang zur Resolution 64/142 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 2009 berücksichtigt und Maßnahmen zur regelmäßigen Überprüfung und Evaluierung der Zustände in den alternativen Betreuungseinrichtungen ergreift; einschließlich des Erhebens geeigneter statistischer Daten, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und Aufenthaltsort. Der*

---

<sup>1</sup> Vgl. Sonderbericht Kindern und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen 2017;

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III\\_00055/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00055/index.shtml)

<sup>2</sup> <https://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/10/Abschliessende-Bemerkungen-des-Kinderrechteausschusses-zum-kombinierten-3-u-4-Bericht-ueber-die-Umsetzung-der-Konvention-ueber-die-Rechte-des-Kindes.pdf>

*Ausschuss empfiehlt außerdem, dass die Qualitätsstandards in alternativen Pflegeeinrichtungen **strikt durch gesetzliche Maßnahmen geregelt und wirksam durchgesetzt** werden.*

Eine Abschaffung der Koordinierungsfunktion durch das B-KJHG würde die Umsetzung dieser Empfehlungen verunmöglichen und ist aus der Sicht des Netzwerks jedenfalls als kinderrechtlicher Rückschritt zu werten.

Das Netzwerk Kinderrechte fordert dringend die Rücknahme des gegenständlichen Entwurfs. Notwendig ist die österreichweite Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe unter Einbeziehung der Fachwelt sowie der Ergebnisse der Evaluierung des B-KJHG. Die UN-Kinderrechtskonvention feiert nächstes Jahr ihren 30. Geburtstag, Österreich sollte das Jubiläumsjahr – anstatt mit einer Reihe von Kinderrechtsverletzungen – mit Fortschritten in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen begehen!

Im Übrigen verweist das Netzwerk Kinderrechte Österreich auf die Stellungnahmen seiner Mitgliedsorganisationen:

- 1) Bundesjugendvertretung
- 2) Österreichischer Behindertenrat
- 3) Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
- 4) Bundesverband österreichischer Kinderschutzzentren
- 5) Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs
- 6) SOS-Kinderdorf
- 7) Österreichische Kinderfreunde
- 8) Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit

Mit freundlichen Grüßen,

Elisabeth Schaffelhofer-Garcia Marquez

Mag. Elisabeth Schaffelhofer-Garcia Marquez  
Netzwerk Kinderrechte Österreich - National Coalition zur Umsetzung der  
UN-Kinderrechtskonvention in Österreich  
Vivenotgasse 3  
A-1120 Wien

Telefon: +43 1 3683135 49  
Mobil: +43 676 880 111 016  
E-Mail: [elisabeth.schaffelhofer@kinderhabenrechte.at](mailto:elisabeth.schaffelhofer@kinderhabenrechte.at)  
Web: [www.kinderhabenrechte.at](http://www.kinderhabenrechte.at)